

101

**Gesetz zum Staatsvertrag
zwischen den Ländern Hessen und
Nordrhein-Westfalen über Änderungen
der gemeinsamen Landesgrenze**

Vom 15. September 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird

**Gesetz zum Staatsvertrag
zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen
über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze**

§ 1

Dem am 28. Mai 2009 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Lande Hessen und dem Lande Nordrhein-Westfalen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze – Anlage zu diesem Gesetz – wird zugestimmt

Anlage

§ 2

Die in Artikel 1 Absatz 1 des Staatsvertrages genannten Anlagen liegen bei der Bezirksregierung Arnsberg, sowie – in dem den Grenzabschnitt betreffenden Umfang – bei der örtlich zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zur Einsicht aus

§ 3

Das Gebiet, das nach Artikel 1 Absatz 2 auf das Land Nordrhein-Westfalen übergeht, wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grenzänderung in die Stadt Marsberg bzw. die Stadt Brilon eingegliedert

§ 4

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzugeben

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft

Düsseldorf, den 15. September 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L. S.) Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

**Staatsvertrag
zwischen dem Land Hessen und dem
Land Nordrhein-Westfalen
über Änderungen der gemeinsamen
Landesgrenze**

Um die politische Zuordnung geschlossener Siedlungen im Interesse der betroffenen Einwohner zu den Gemeinden und Gemeindeverbänden herzustellen, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen der Einwohner bilden, und um einen zweckmäßigen Verlauf der gemeinsamen Landesgrenze herbeizuführen, schließen die Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen – im Folgenden Länder – nach Anhörung der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund des Artikels 29 Absatz 7 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Absatz 7 des Grundgesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325) folgenden Staatsvertrag

Artikel 1

(1) Dieser Staatsvertrag ändert die gemeinsame Landesgrenze in den Bereichen

- 1 Marsberg-Udorf (Hochsauerlandkreis, Nordrhein-Westfalen) und Bad Arolsen-Kohlgrund (Kreis Waldeck-Frankenberg, Hessen) sowie
- 2 Brilon-Bontkirchen (Hochsauerlandkreis, Nordrhein-Westfalen) und Diemelsee-Stormbruch (Kreis Waldeck-Frankenberg, Hessen)

Die Änderungen sind in den Kartenblättern der Anlagen 1a bis c und 2a bis c graphisch dargestellt. Die Kartenblätter sind Bestandteil dieses Staatsvertrages.

(2) Es gehen nachfolgend aufgeführte Flurstücke über

- 1 im Gebiet der Gemeinden Marsberg-Udorf und Bad Arolsen-Kohlgrund
 - a) vom Land Hessen auf das Land Nordrhein-Westfalen
in der Gemarkung Kohlgrund, Flur 6, die Flurstücke 44/1, 45/1, 46/1, 47/1, 51/1, 51/5, 51/6, 51/11, 51/8, 51/9, 52/2, 53/1, 53/2, 54, 60/2
 - b) vom Land Nordrhein-Westfalen auf das Land Hessen
in der Gemarkung Udorf, Flur 1, die Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 7, 6, 8, 9, 10, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 445, 447, 449, 451, 453
- 2 im Gebiet der Gemeinden Brilon-Bontkirchen und Diemelsee-Stormbruch
vom Land Hessen auf das Land Nordrhein-Westfalen
in der Gemarkung Stormbruch, Flur 3, die Flurstücke 66/4, 66/5, 69/3, 70/1, 70/2, 70/3, 72/3, 73/1, 74/13, 74/15, 74/16, 74/17, 74/18, 76/3, 77, 78, 79, 80/1, 80/2, 81/4, 83/1, 84/5, 86/4, 86/6, 87/16, 87/29, 88/8, 89/4, 92/4, 93/4, 95/3, 98/4, 99/5, 99/6, 101/5, 102/2, 103/10, 103/11, 103/12, 103/13, 103/14, 107/4, 251/95, 87/17, 87/19, 86/5, 249/5, 87/27, 87/26, 87/25, 144/1, 259/13, 249/6, 89/1, 87/6.

Artikel 2

(1) Das in den übergangenen Gebieten belegene Verwaltungsvermögen von Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Vermögens der Kirchen, der mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestatteten Religionsgemeinschaften und der den Aufgaben einer Kirche oder Religionsgemeinschaft dienenden Körperschaften des öffentlichen Rechts und des Vermögens der im Bereich der Sozialversicherung tätigen Körperschaften des öffentlichen Rechts geht mit allen Rechten, Lasten und Verpflichtungen ohne Entschädigung auf die in dem aufnehmenden Land zuständige entsprechende Körperschaft des öffentlichen Rechts über

(2) Als Ausgleich für den dem Land Hessen im Bereich Diemelsee-Stormbruch entstehenden Gebiets- und Steuerkraftverlust sind Entschädigungsleistungen der Stadt Brilon an die Gemeinde Diemelsee vereinbart worden, diese sind Gegenstand von Ratsbeschlüssen beider Gebietskörperschaften vom 22. Oktober 2008 (Stadt Brilon) und vom 24. Oktober 2008 (Gemeinde Diemelsee)

Artikel 3

(1) Für die im Zusammenhang mit der Änderung der Landesgrenze stehenden Amtshandlungen sowie Eintragungen der Rechtsänderungen in die Grundbücher und sonstigen gerichtlichen Geschäfte werden öffentliche Abgaben und Auslagen nicht erhoben.

(2) Durch die Änderung der Landeszugehörigkeit wird die Zuständigkeit eines Gerichtes für die bei ihm anhängigen Verfahren nicht berührt. Das Gericht bleibt auch weiterhin für die Angelegenheiten zuständig, bei denen sich die Zuständigkeit nach einem bei ihm anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren bestimmt (Kostenfestsetzungsverfahren, Verfahren nach Zurückweisung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Vollstreckungsgegenklage, Entscheidungen über die Strafvollstreckung, etc.)

Artikel 4

(1) Die Länder und die betroffenen kommunalen Körperschaften werden dafür Sorge tragen, dass die mit den Grenzänderungen zusammenhängenden Fragen möglichst innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages geregelt werden.

(2) Die Länder und die betroffenen kommunalen Körperschaften sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages die für die Verwaltung notwendigen Akten, Urkunden, Register und andere Unterlagen zu übergeben und die für die Berichtigung des Grundbuches erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Artikel 5

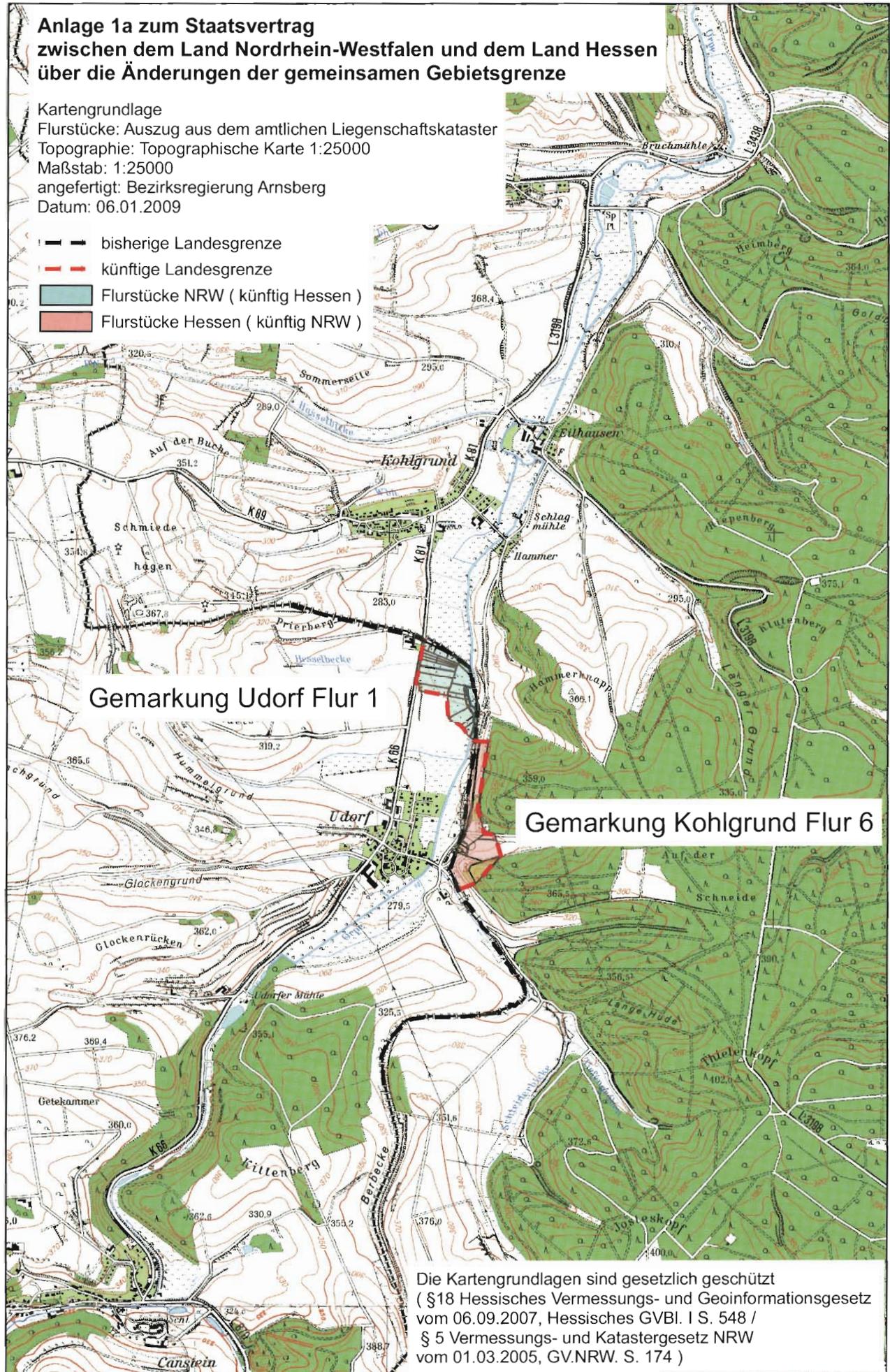
(1) Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht.

(2) Der Vertrag tritt nach Zustimmung der verfassungs­mäßig zuständigen Organe der vertragsschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde hinterlegt wurde.

Anlage 1a zum Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Hessen über die Änderungen der gemeinsamen Gebietsgrenze

Kartengrundlage
Flurstücke: Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster
Topographie: Topographische Karte 1:25000
Maßstab: 1:25000
angefertigt: Bezirksregierung Arnsberg
Datum: 06.01.2009

- — — bisherige Landesgrenze
- — — künftige Landesgrenze
- Flurstücke NRW (künftig Hessen)
- Flurstücke Hessen (künftig NRW)

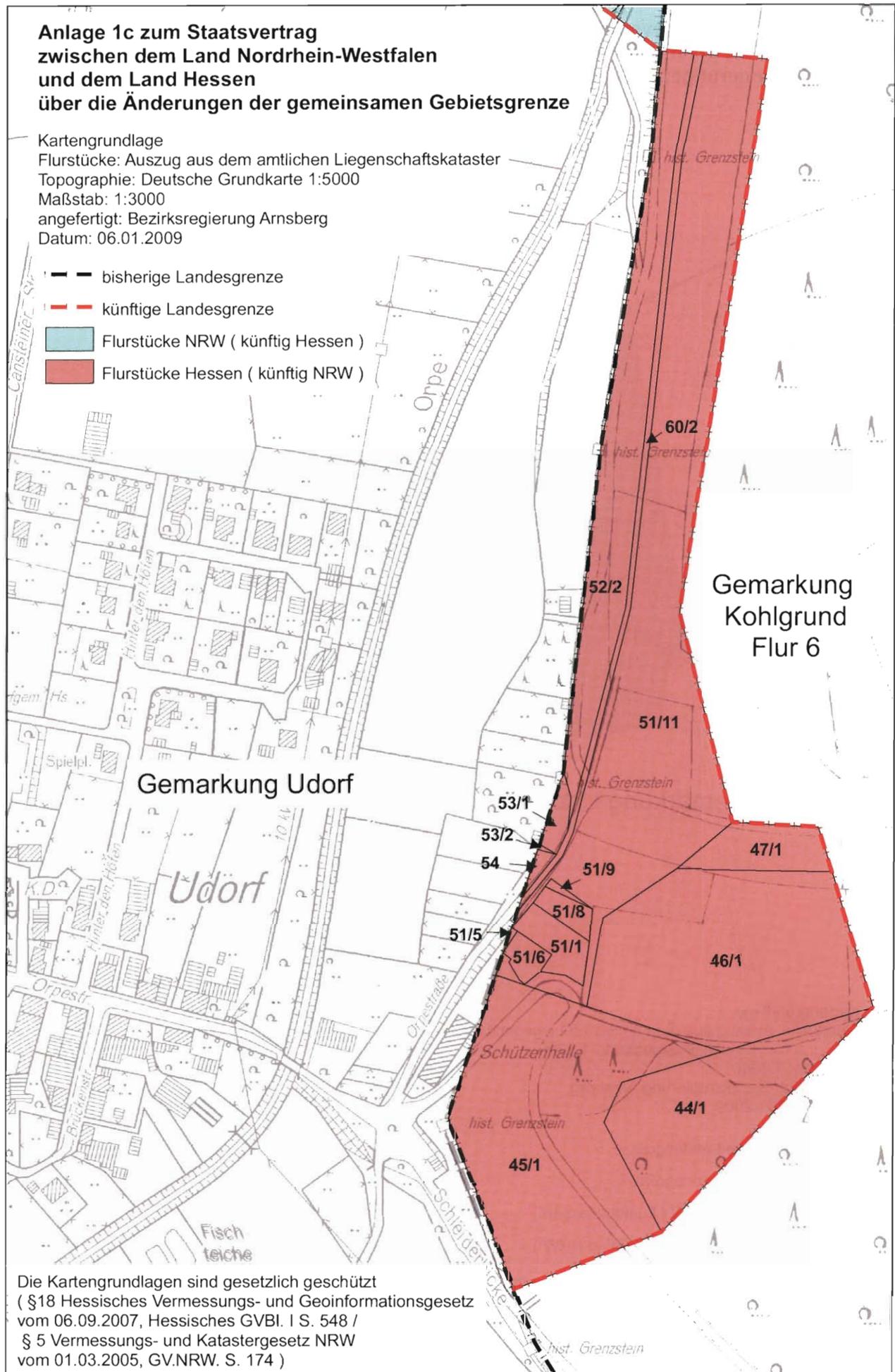


Die Kartengrundlagen sind gesetzlich geschützt
(§18 Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz
vom 06.09.2007, Hessisches GVBl. I S. 548 /
§ 5 Vermessungs- und Katastergesetz NRW
vom 01.03.2005, GV.NRW. S. 174)

Anlage 1c zum Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Hessen über die Änderungen der gemeinsamen Gebietsgrenze

Kartengrundlage
Flurstücke: Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster
Topographie: Deutsche Grundkarte 1:5000
Maßstab: 1:3000
angefertigt: Bezirksregierung Arnsberg
Datum: 06.01.2009

-  bisherige Landesgrenze
-  künftige Landesgrenze
-  Flurstücke NRW (künftig Hessen)
-  Flurstücke Hessen (künftig NRW)



Die Kartengrundlagen sind gesetzlich geschützt
(§18 Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz
vom 06.09.2007, Hessisches GVBl. I S. 548 /
§ 5 Vermessungs- und Katastergesetz NRW
vom 01.03.2005, GV.NRW. S. 174)

Anlage 2a zum Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Hessen über die Änderungen der gemeinsamen Gebietsgrenze

Kartengrundlage

Flurstücke: Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster

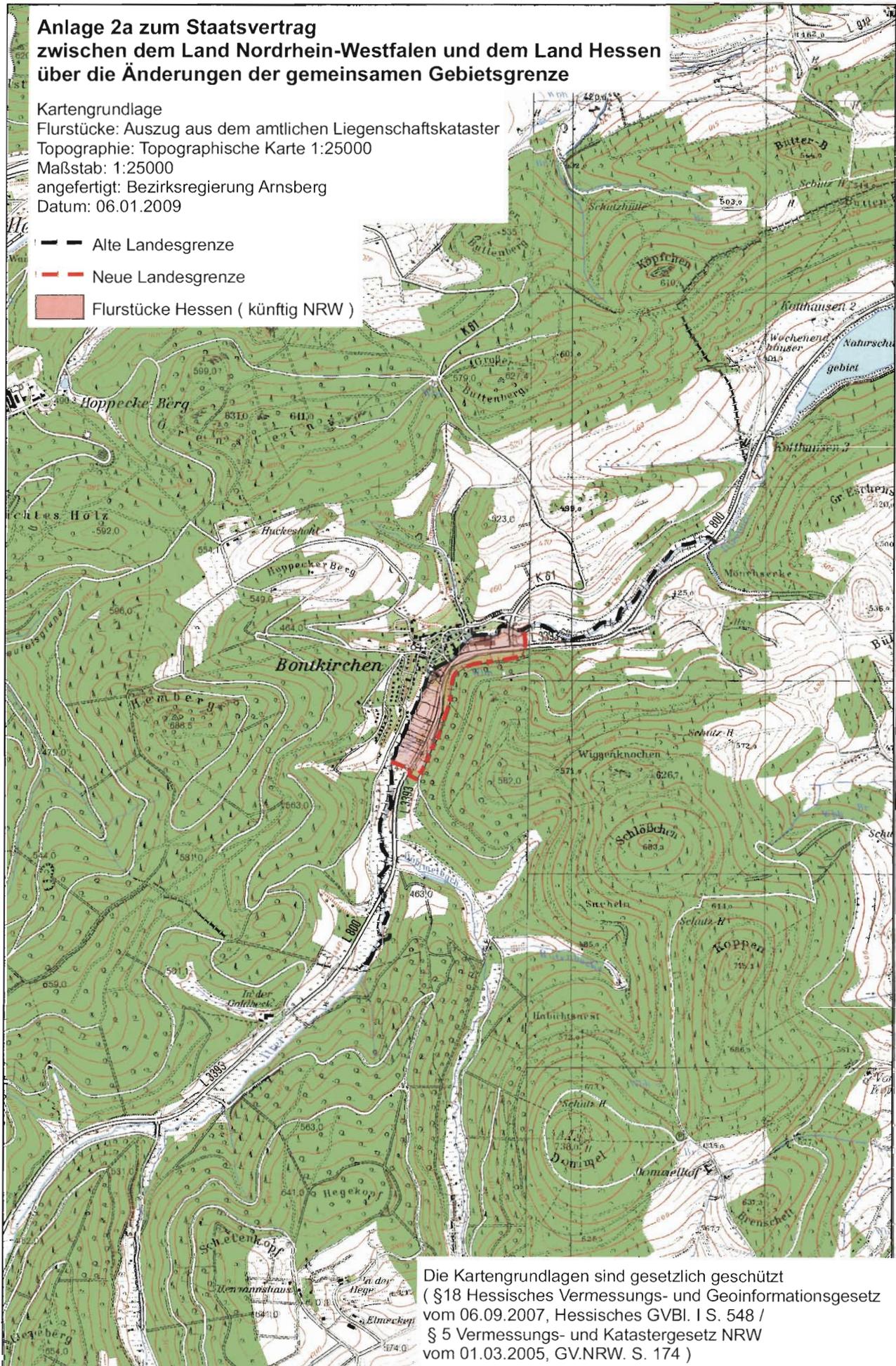
Topographie: Topographische Karte 1:25000

Maßstab: 1:25000

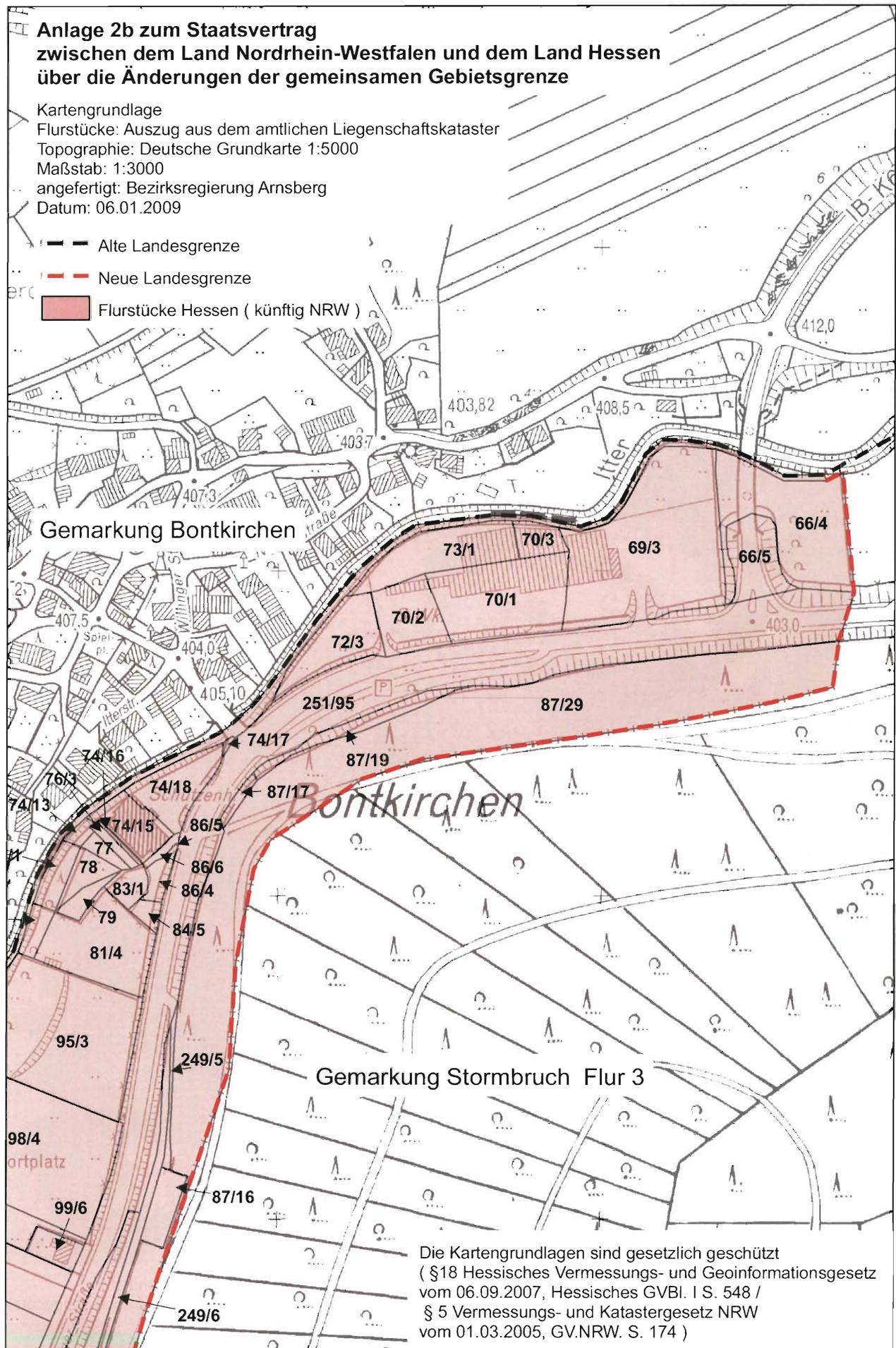
angefertigt: Bezirksregierung Arnsberg

Datum: 06.01.2009

-  Alte Landesgrenze
-  Neue Landesgrenze
-  Flurstücke Hessen (künftig NRW)



Die Kartengrundlagen sind gesetzlich geschützt
(§18 Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz
vom 06.09.2007, Hessisches GVBl. I S. 548 /
§ 5 Vermessungs- und Katastergesetz NRW
vom 01.03.2005, GV.NRW. S. 174)



Anlage 2c zum Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Hessen über die Änderungen der gemeinsamen Gebietsgrenze

Kartengrundlage

Flurstücke: Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster

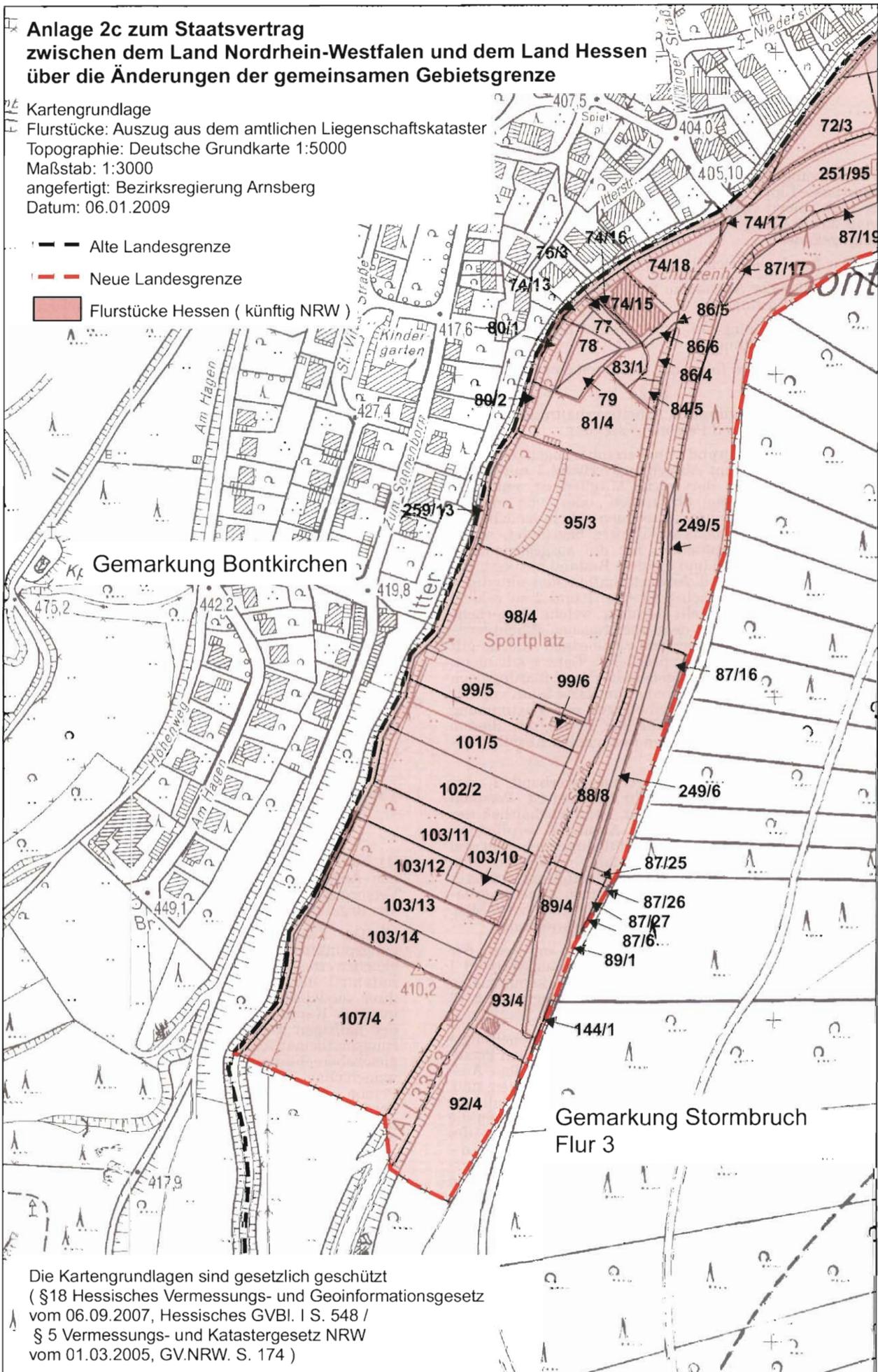
Topographie: Deutsche Grundkarte 1:5000

Maßstab: 1:3000

angefertigt: Bezirksregierung Arnsberg

Datum: 06.01.2009

- Alte Landesgrenze
- Neue Landesgrenze
- Flurstücke Hessen (künftig NRW)



Die Kartengrundlagen sind gesetzlich geschützt
(§18 Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz
vom 06.09.2007, Hessisches GVBl. I S. 548 /
§ 5 Vermessungs- und Katastergesetz NRW
vom 01.03.2005, GV.NRW. S. 174)